

*Münchener Juristische Beiträge · Band 60*

Michael Heßlinger

**Die Regulierungsverantwortung  
des Bundes aus Art. 87f Abs. 1 GG  
für die Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen  
der Deutsche Post AG am Beispiel  
der AGB BRIEF NATIONAL**



Herbert Utz Verlag · München

## **Münchener Juristische Beiträge**

Herausgeber der Reihe:  
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, Saarbrücken, Univ., 2006

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch  
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,  
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der  
Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege  
und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen  
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,  
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2007

ISBN-10 3-8316-0672-2  
ISBN-13 978-3-8316-0672-6

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089-277791-00 · [www.utz.de](http://www.utz.de)

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. Einleitung .....                                                               | 1  |
| I. Die Problemstellung .....                                                      | 1  |
| II. Der Untersuchungsgegenstand .....                                             | 2  |
| III. Die Quellenlage .....                                                        | 3  |
| B. Entwicklungen auf dem deutschen Postsektor .....                               | 5  |
| I. Die Ausgangslage .....                                                         | 5  |
| II. Postreform I (1989).....                                                      | 5  |
| III. Postreform II (1994) .....                                                   | 6  |
| IV. Postreform III (1998).....                                                    | 7  |
| V. Entwicklung bei der Deutsche Post AG .....                                     | 8  |
| 1. Auswirkungen der Postreformen auf die Deutsche Post AG ....                    | 8  |
| a) Monopolbereich.....                                                            | 8  |
| b) Pflicht zur Erbringung von Universaldienstleistungen.....                      | 9  |
| 2. Beteiligungsentwicklung.....                                                   | 10 |
| 3. Marktsituation .....                                                           | 11 |
| C. Die Konzeption des Universaldienstes im Postwesen.....                         | 13 |
| I. Europarechtliche Rechtsquellen .....                                           | 13 |
| 1. Ausgangspunkt: Das Grünbuch von 1991.....                                      | 13 |
| 2. Die Richtlinie 97/67/EG i.d.F.<br>der Änderungsrichtlinie 2002/39/EG .....     | 14 |
| 3. Die Richtlinie 93/13/EG.....                                                   | 14 |
| 4. Auswirkungen europäischer Richtlinien<br>auf nationale Rechtsvorschriften..... | 15 |
| a) Sperrwirkung der Richtlinien .....                                             | 16 |
| b) Richtlinienkonforme Auslegung .....                                            | 17 |
| c) Unmittelbare Wirkung von Richtlinien .....                                     | 18 |

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| d) Zusammenfassung .....                                                                 | 19 |
| II. Der Infrastrukturgewährleistungsauftrag                                              |    |
| aus Art. 87f Abs. 1 GG .....                                                             | 20 |
| 1. Die Gewährleistungsverpflichtung als solche .....                                     | 20 |
| a) Die Ausgangssituation .....                                                           | 20 |
| b) Die Situation nach der Verfassungsänderung .....                                      | 21 |
| aa) Zweck der Gewährleistungsverpflichtung .....                                         | 21 |
| bb) Gewährleistung als Handlungsauftrag .....                                            | 23 |
| 2. Grenzen der Gewährleistungsverpflichtung .....                                        | 24 |
| a) Einfluss des Art. 87f Abs. 2 GG .....                                                 | 25 |
| b) Grundrechte der Deutsche Post AG<br>und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....       | 27 |
| 3. Adressat des Gewährleistungsauftrages .....                                           | 30 |
| 4. Verfassungsrechtliche Mittel zur Gewährleistung .....                                 | 32 |
| a) Die Regulierung .....                                                                 | 32 |
| b) Die Beteiligungsverwaltung .....                                                      | 33 |
| aa) Begriff und Anwendungsbereich<br>des Verwaltungsprivatrechts .....                   | 34 |
| bb) Verwaltungsprivatrecht bei wirtschaftlicher<br>Betätigung des Staates .....          | 35 |
| cc) Besonderheiten des Verhältnisses zwischen<br>dem Bund und der Deutsche Post AG ..... | 36 |
| dd) Stellungnahme .....                                                                  | 37 |
| c) Der Einsatz fiskalischer Mittel .....                                                 | 39 |
| 5. Gewährleistung im Bereich des Postwesens .....                                        | 41 |
| 6. Gegenstand und Umfang der Gewährleistungsverpflichtung .....                          | 41 |
| a) Flächendeckende Dienstleistungen .....                                                | 42 |
| b) Angemessene und ausreichende Dienstleistungen .....                                   | 42 |
| aa) Gesetzgebungsverfahren .....                                                         | 43 |
| bb) Inhaltliche Konkretisierung<br>der Gewährleistungsverpflichtung .....                | 45 |
| (1) Abgrenzung zwischen „angemessen“<br>und „ausreichend“ .....                          | 45 |
| (2) Die Angemessenheit der Dienstleistungen .....                                        | 46 |

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| (3) Privatrechtliche Leistungsbedingungen<br>als Gegenstand der Gewährleistungs-<br>verpflichtung .....               | 48 |
| (a) Zugangsbedingungen.....                                                                                           | 49 |
| (b) Vertragsdurchführungsbedingungen .....                                                                            | 54 |
| (c) Zwischenergebnis .....                                                                                            | 57 |
| cc) Die Anforderungen der Richtlinien 97/67/EG<br>und 93/13/EG an die Qualität der Dienstleistungen ....              | 59 |
| (1) Die Anforderungen<br>der Postdienstrichtlinie 97/67/EG .....                                                      | 59 |
| (2) Die Anforderungen<br>der Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EG .....                                               | 60 |
| (3) Richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs<br>der „angemessenen Dienstleistungen“<br>in Art. 87f Abs. 1 GG? ..... | 60 |
| 7. Zusammenfassung.....                                                                                               | 61 |
| D. Die Regulierungsmechanismen .....                                                                                  | 63 |
| I. Die Interessenlage.....                                                                                            | 63 |
| 1. Die Interessen der Postkunden .....                                                                                | 63 |
| 2. Die Interessen der Deutsche Post AG .....                                                                          | 63 |
| 3. Die Interessen des Bundes .....                                                                                    | 64 |
| II. Die vom Bund gewählten Mittel<br>der Universaldienstgewährleistung.....                                           | 64 |
| 1. Das Postgesetz vom 22.12.1997.....                                                                                 | 65 |
| a) Allgemeine regulatorische Aussagen .....                                                                           | 66 |
| b) Spezielle regulatorische Aussagen .....                                                                            | 68 |
| aa) Die Entgeltregulierung nach §§ 19 ff. PostG .....                                                                 | 68 |
| bb) Die besondere Missbrauchsaufsicht<br>nach § 32 PostG .....                                                        | 68 |
| cc) Das Postgeheimnis und der Datenschutz .....                                                                       | 69 |
| dd) Zwischenergebnis .....                                                                                            | 70 |
| 2. Die Postuniversaldienstleistungsverordnung .....                                                                   | 70 |
| 3. Die Postdienstleistungsverordnung.....                                                                             | 72 |
| 4. Die Selbstverpflichtungserklärung der Deutsche Post AG ....                                                        | 74 |

|                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. Die §§ 307 ff. BGB .....                                      | 76  |
| 6. Stellungnahme.....                                            | 80  |
| a) Verfassungsmäßigkeit                                          |     |
| der Selbstverpflichtungserklärung.....                           | 80  |
| aa) Verfassungs- und Grundrechte.....                            | 82  |
| bb) Gesetzesvorbehalt (Art. 20 Abs. 3 GG)                        |     |
| und Wesentlichkeitslehre .....                                   | 84  |
| cc) Beteiligungsrechte .....                                     | 86  |
| dd) Kontroll- und Reaktionsmöglichkeiten des Staates ....        | 87  |
| ee) Transparenz.....                                             | 87  |
| b) Umsetzung der Postdiensterrichtlinie 97/67/EG                 |     |
| in innerstaatliches Recht.....                                   | 91  |
| c) Verfassungsmäßigkeit der Beförderungsausschlüsse              |     |
| in der Postuniversaldienstleistungsverordnung .....              | 93  |
| d) Fehlende Kontrolle der Einhaltung der §§ 307 ff. BGB....      | 94  |
| 7. Zwischenergebnis.....                                         | 95  |
| <br>E. Auswirkungen unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen |     |
| auf die Angemessenheit der Leistungsbedingungen .....            | 97  |
| <br>F. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen                      |     |
| über „ausgeschlossene Sendungen“ als Gegenstand                  |     |
| der Regulierungsverantwortung .....                              | 99  |
| <br>G. Prüfungsmethoden und -maßstäbe für die zu untersuchenden  |     |
| Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....                           | 101 |
| <br>I. Grundzüge der Verbandsklage.....                          | 101 |
| <br>II. Umfang der Prüfung .....                                 | 102 |
| 1. Einbeziehungskontrolle.....                                   | 102 |
| 2. Individuelle Gesichtspunkte.....                              | 102 |
| a) Begleitumstände des Vertragsabschlusses.....                  | 103 |
| b) Vorrang der Individualabrede .....                            | 103 |
| c) Folgen für den Vertrag.....                                   | 104 |
| d) Handelsbräuche bei Verträgen mit Unternehmern .....           | 104 |
| 3. Verstoß gegen Rechtsvorschriften.....                         | 105 |

|                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 4. Überraschende Klauseln und Unklarheiten,<br>§ 305c BGB .....                                     | 106 |
| 5. Zusammenwirken mehrerer Klauseln .....                                                           | 107 |
| III. Feststellung des Inhalts einer Klausel.....                                                    | 108 |
| 1. Allgemeine Auslegungsregeln .....                                                                | 108 |
| 2. Besondere Auslegungsregeln<br>für Allgemeine Geschäftsbedingungen .....                          | 108 |
| a) Grundsatz der objektiven Auslegung .....                                                         | 108 |
| b) Unklarheitenregelung .....                                                                       | 110 |
| c) Praktische Abgrenzung zwischen objektiver<br>und kundenfeindlichster Auslegung .....             | 111 |
| d) Ergänzende Vertragsauslegung.....                                                                | 113 |
| IV. Offene Inhaltskontrolle nach den §§ 307–309 BGB.....                                            | 114 |
| 1. Gegenstand der Inhaltskontrolle .....                                                            | 114 |
| 2. Verbot unangemessener Benachteiligung<br>(§ 307 Abs. 1 BGB) .....                                | 116 |
| a) Dispositives Recht .....                                                                         | 116 |
| b) Transparenzgebot.....                                                                            | 117 |
| 3. Konkretisierung des Begriffs<br>der „unangemessenen Benachteiligung“<br>(§ 307 Abs. 2 BGB) ..... | 119 |
| a) § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB .....                                                                     | 119 |
| b) § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB .....                                                                     | 120 |
| 4. Klauselverbote nach den §§ 308 und 309 BGB .....                                                 | 120 |
| 5. Rechtsfolgen bei Verletzung der §§ 307 ff. BGB.....                                              | 121 |
| V. Reihenfolge der Prüfung<br>von Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....                            | 122 |
| H. Der Postbeförderungsvertrag.....                                                                 | 125 |
| I. Grundlagen und Inhalt des Postbeförderungsvertrages .....                                        | 125 |
| 1. Postrechtliche Vorschriften des Öffentlichen Rechts .....                                        | 125 |
| 2. Zivilrechtliche Vorschriften.....                                                                | 126 |
| 3. Nebenpflichten im Postbeförderungsvertrag.....                                                   | 127 |

|                                                                                              |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Zustandekommen des Postbeförderungsvertrages.....                                        | 128 |
| 1. Zustandekommen nach Allgemeinen Grundsätzen.....                                          | 128 |
| 2. Einwurf einer Sendung in den Briefkasten .....                                            | 131 |
| 3. Aufgabe einer Sendung am Postschalter.....                                                | 132 |
| I. Die Inhaltskontrolle der Klauseln über Sendungen<br>mit ausgeschlossenen Gütern .....     | 135 |
| I. Klauseln über das Zustandekommen<br>des Vertragsverhältnisses „Beförderungsvertrag“ ..... | 135 |
| 1. Inhalt der Klauseln .....                                                                 | 135 |
| 2. Rechtliche Behandlung von Vertragsabschlussklauseln .....                                 | 138 |
| a) Meinungsstand.....                                                                        | 138 |
| b) Stellungnahme .....                                                                       | 139 |
| 3. Rechtliche Würdigung .....                                                                | 141 |
| a) Vertragsschluss durch „Übergabe und Übernahme“ .....                                      | 141 |
| aa) Vertragsschluss am Postschalter .....                                                    | 141 |
| bb) Benutzung eines Briefkastens .....                                                       | 142 |
| b) Kein Vertrag bei „ausgeschlossenen Sendungen“ .....                                       | 145 |
| aa) Benutzung eines Briefkastens .....                                                       | 145 |
| bb) Benutzung eines Postschalters .....                                                      | 146 |
| (1) Gesetzliche Regelung.....                                                                | 146 |
| (2) Rechtliche Würdigung .....                                                               | 146 |
| 4. Rechtsfolgen für die Klauseln.....                                                        | 148 |
| II. Schriftformklausel .....                                                                 | 149 |
| 1. Inhalt der Klausel .....                                                                  | 149 |
| a) „Abweichende Bedingungen“ .....                                                           | 149 |
| b) Schriftformerfordernis .....                                                              | 150 |
| c) Vollmachtsbeschränkung .....                                                              | 151 |
| 2. Rechtliche Behandlung von Schriftformklauseln .....                                       | 152 |
| 3. Rechtliche Würdigung .....                                                                | 155 |
| 4. Rechtsfolgen für die Klausel .....                                                        | 158 |
| III. Vollmachtsbeschränkende Klausel.....                                                    | 158 |
| 1. Inhalt der Klausel .....                                                                  | 158 |
| 2. Kontrollfähigkeit der Klausel.....                                                        | 159 |

|                                                                |     |
|----------------------------------------------------------------|-----|
| 3. Rechtliche Behandlung                                       |     |
| von vollmachtsbeschränkenden Klauseln .....                    | 159 |
| 4. Rechtliche Würdigung .....                                  | 160 |
| a) Besonderes Zugangserfordernis                               |     |
| gem. § 309 Nr. 13 BGB .....                                    | 160 |
| b) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB .....                  | 162 |
| 5. Rechtfolgen für die Klausel .....                           | 162 |
| IV. Handlungsalternativen bei ausgeschlossenen Sendungen ..... | 163 |
| 1. Inhalt der Klausel .....                                    | 163 |
| a) Anwendung auf Sendungen                                     |     |
| über ausgeschlossene Güter .....                               | 164 |
| b) Anwendung bei Kenntnis der Deutsche Post AG                 |     |
| von der Ausgeschlossenheit .....                               | 164 |
| c) Wahlrecht der Deutsche Post AG .....                        | 165 |
| aa) Kenntnis bis zur Übergabe .....                            | 166 |
| bb) Kenntnis nach der Übergabe,                                |     |
| aber vor der Beförderung .....                                 | 167 |
| cc) Kenntnis erst während der Beförderung .....                | 167 |
| d) Entgeltnachforderung bei Beförderung .....                  | 168 |
| e) Zwischenergebnis .....                                      | 170 |
| f) Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen .....                | 172 |
| 2. Rechtliche Würdigung .....                                  | 172 |
| a) Verweigerung der Annahme der Sendung (Ziffer 1.) .....      | 173 |
| aa) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 1. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 175 |
| bb) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 2. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 177 |
| cc) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 3. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 177 |
| dd) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 4. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 178 |
| ee) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 5. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 179 |
| ff) Beförderungsausschluss nach Abschnitt 2                    |     |
| Abs. 2 S. 2 Ziffer 6. AGB BRIEF NATIONAL .....                 | 180 |
| gg) Zwischenergebnis .....                                     | 181 |

|     |                                                                      |     |
|-----|----------------------------------------------------------------------|-----|
| b)  | Zurückgabe oder Bereithalten zur Abholung (Ziffer 2.)                | 181 |
| aa) | Kenntnis von der Ausgeschlossenheit<br>der Sendung bei Annahme       | 181 |
| bb) | Kenntnis von der Ausgeschlossenheit<br>der Sendung nach Annahme      | 186 |
| cc) | Zwischenergebnis                                                     | 187 |
| c)  | Beförderung und Entgeltnachforderung (Ziffer 3.)                     | 188 |
| aa) | Kenntnis von der Ausgeschlossenheit<br>der Sendung bei Annahme       | 188 |
|     | (1) Portodifferenz                                                   | 188 |
|     | (2) Einziehungsentgelt                                               | 191 |
|     | (3) Erhöhtes Einziehungsentgelt                                      | 193 |
| bb) | Kenntnis von der Ausgeschlossenheit<br>der Sendung erst nach Annahme | 194 |
|     | (1) Portodifferenz                                                   | 194 |
|     | (2) Einziehungsentgelt                                               | 196 |
|     | (3) Erhöhtes Einziehungsentgelt                                      | 198 |
|     | (a) Pflichtverletzung des Kunden                                     | 199 |
|     | (b) Verschulden des Kunden                                           | 200 |
|     | (c) Transparenzgebot                                                 | 201 |
| d)  | Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen                               | 201 |
| e)  | Wahlrecht                                                            | 202 |
| f)  | Rechtsfolgen für die Klausel                                         | 203 |
| aa) | Rechtsfolgen der Unwirksamkeit<br>einzelner Klauselvarianten         | 203 |
| bb) | Gesamtbetrachtung unter dem Gesichtspunkt<br>der Transparenz         | 204 |
|     |                                                                      |     |
| V.  | Anfechtung des Beförderungsvertrages                                 |     |
|     | wegen arglistiger Täuschung                                          | 206 |
| 1.  | Inhalt der Klausel                                                   | 206 |
| 2.  | Rechtliche Würdigung                                                 | 207 |
| a)  | Gesichtspunkt des § 308 Nr. 3 BGB                                    | 207 |
| b)  | Gesichtspunkt des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB                             | 207 |
| aa) | Anfechtungsgrund                                                     | 208 |
| bb) | Zugang der Anfechtungserklärung                                      | 208 |
| c)  | Rechtsfolgen für die Klausel                                         | 210 |

|                                                                                                                                                 |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| d) Widerspruch zu Abschnitt 2 Abs. 3 Ziffer 3.<br>AGB BRIEF NATIONAL .....                                                                      | 211 |
| VI. Haftungsregelungen .....                                                                                                                    | 212 |
| 1. Ausschluss der postalischen Haftung<br>bei ausgeschlossenen Sendungen<br>nach Abschnitt 6 Abs. 1 S. 2<br>sowie Abschnitt 6 Abs. 2 S. 5 ..... | 212 |
| a) Inhalt der Klauseln .....                                                                                                                    | 212 |
| b) Kontrollfähigkeit der Klauseln .....                                                                                                         | 213 |
| c) Rechtliche Würdigung.....                                                                                                                    | 214 |
| aa) Ausschlussklausel nach Abschnitt 6 Abs. 1 S. 2 .....                                                                                        | 214 |
| bb) Ausschlussklausel nach Abschnitt 6 Abs. 2 S. 5 .....                                                                                        | 215 |
| 2. Haftung des Absenders nach Abschnitt 6 Abs. 6 S. 2.....                                                                                      | 216 |
| a) Inhalt der Klausel .....                                                                                                                     | 217 |
| b) Kontrollfähigkeit der Klausel.....                                                                                                           | 218 |
| c) Rechtliche Würdigung.....                                                                                                                    | 218 |
| VII. Zusammenfassung.....                                                                                                                       | 220 |
| J. Die Vertragssituation am Maßstab des Art. 87f Abs. 1 GG .....                                                                                | 223 |
| K. Regulierungsmöglichkeiten<br>für angemessene Leistungsbedingungen .....                                                                      | 227 |
| Zusammenfassung.....                                                                                                                            | 229 |
| Literaturverzeichnis.....                                                                                                                       | 233 |
| AGB Brief National .....                                                                                                                        | 241 |



# A. Einleitung

## I. Die Problemstellung

Seit Anfang der achtziger Jahre wandeln sich weltweit die ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen der postalischen Dienste und der Telekommunikation. Insbesondere der zunehmende nationale und internationale Wettbewerb, die damit notwendig werdenden erheblichen Investitionen für den weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Post- und Telekommunikationsinfrastruktur sowie das erwachende Interesse der Politik an einer Deregulierung der Dienste haben den Sektor tiefgreifend verändert.

Die Liberalisierung des Postwesens führte zu wesentlichen Änderungen auf verfassungsrechtlicher Ebene. Während nach dem vorhergehenden Regelungszustand die „Bundespost“ ebenso wie die „Bundeseisenbahnen“ durch Art. 87 Abs. 1 S. 1 GG a. F. der bundeseigenen Verwaltung zugeordnet waren, werden durch die verfassungsändernden Art. 87f und Art. 87e GG (in Verbindung mit Art. 143b und Art. 143a GG) beide Tätigkeitsfelder insofern „privatisiert“, als die jeweiligen Dienstleistungen selbst privatwirtschaftlichen Charakter erhalten. Zugleich ordnet Art. 87f Abs. 1 GG jedoch eine Beibehaltung der Staatsverantwortung an durch die Verpflichtung, *flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen* (Universaldienstleistungen) auch *im Bereich des Postwesens* zu gewährleisten (sog. Infrastrukturgewährleistungsauftrag<sup>1</sup>). Ausgestattet mit einer zeitlich befristeten Exklusivlizenz (§ 51 PostG<sup>2</sup>) erbringt zurzeit allein die Deutsche Post AG – neben anderen Leistungen – solche Universaldienstleistungen, wobei sie durch § 52 PostG zur Erbringung der Dienste für die Dauer der ihr erteilten Exklusivlizenz verpflichtet wird. Aus den beiden Leitvorstellungen des verfassungsändernden Gesetzgebers, nämlich dem privatwirtschaftlichen Erbringen von Postdienstleistungen einerseits und der staatlichen Gewährleistung von flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postdienstlei-

- 
1. Der Begriff findet sich etwa im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. April 1994 zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drucks. 12/7269, S. 4, 5 sowie 7.
  2. Postgesetz (PostG) vom 22.12.1997, BGBl. I, 3294, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes 16. August 2002, BGBl. I, S. 3218.

stungen andererseits, ergibt sich bereits konzeptionell eine Beeinträchtigung der privatwirtschaftlichen unternehmerischen Interessen der Deutsche Post AG. Sie wird gegenüber anderen Postdienstleistungsunternehmen, die sich außerhalb der Exklusivlizenz ausschließlich den gewinnträchtigen Feldern widmen können, benachteiligt.

Unter anderem hieraus tut sich die Gefahr auf, dass die Deutsche Post AG – durch den Bund unbeanstandet – Universaldienstleistungen nicht in der verfassungsrechtlich geforderten Art erbringt, sondern aus unternehmerischen Gründen die Infrastruktur der Dienstleistungen zu wünschen übrig lässt<sup>3</sup>.

## II. Der Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Frage, ob vor dem vorstehend erörterten Hintergrund die Deutsche Post AG ihren unternehmerischen Spielraum zur Gestaltung des Postbeförderungsvertrages durch *Allgemeine Geschäftsbedingungen* in einer Weise definiert, dass die verfassungsrechtlich angeordnete *Angemessenheit der Dienstleistungen* nicht mehr gegeben ist. Da es sich bei den Dienstleistungen der Deutsche Post AG um Massendienstleistungen handelt, liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG nahezu allen ihren Postbeförderungsverträgen, namentlich solchen mit Verbrauchern, zu Grunde. Denn der durchschnittliche Verbraucher hat keine realistische Möglichkeit, die Geltung der postalischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzubedingen und muss sie daher für seine Grundversorgung wohl oder übel akzeptieren<sup>4</sup>. Die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschaffene Vertragswirklichkeit könnte zwar nicht nur, aber namentlich dann gegen das Gebot der Angemessenheit der Dienstleistungen verstoßen, wenn *unwirksame* Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet werden. Denn die zivilrechtliche Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen gem. §§ 307–309 BGB<sup>5</sup> beruht auf dem Gedanken der *unangemessenen Benachteiligung* des Kunden. Daher könnte

---

3. Ähnlich *Peter Lerche*, in: Grundgesetz Kommentar, Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Band V, Stand: 32. Lieferung, München Oktober 1996, Art. 87f, Rdnr. 3 sowie *Robert Uerpmann*, in: Grundgesetz, Kommentar, begr. v. Ingo v. Münch, hrsg. v. Philip Kunig, Bd. 3, 5. Auflage, München 2003, Art. 87f, Rdnr. 18 m.w.N.

4. *Falko Ritter*, Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen, Heidelberg 2001, Rdnr. 417.

sich wegen des Umstandes, dass sowohl Art. 87f Abs. 1 GG als auch das AGB-Recht auf den Begriff der *Angemessenheit* abstellen, die rechtsdogmatische Entsprechung ergeben, dass, was es zu untersuchen gilt, aus der Verwendung unwirksamer Geschäftsbedingungen für den Universaldienst zugleich ein Verfassungsverstoß herzuleiten ist.

Besonders problemträchtig erscheinen in diesem Zusammenhang die in Abschnitt 2 der „AGB BRIEF NATIONAL“ (Stand: 1.1.2004) der Deutsche Post AG enthaltenen Klauseln nebst Folgeeregungen. Dort werden vor allem die unmittelbare Behandlung von Sendungen mit sog. „ausgeschlossenen Gütern“ sowie die sich aus der Aufgabe einer solchen Sendung ergebenden diversen Rechtsfolgen geregelt<sup>6</sup>. Diese Regelungen stellen rund ein Viertel des Gesamttextes und damit den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelten größten Komplex dar. Bereits dies zeigt den hohen Stellenwert, den die Deutsche Post AG der Behandlung von Sendungen, die sie nicht befördern möchte, beimisst.

### III. Die Quellenlage

Weder in Literatur noch Rechtsprechung sind, soweit erkennbar, die vorstehend aufgeworfenen Fragen bislang erörtert worden. Zwar wurden die durch die Auferlegung von Universaldienstleistungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Deutsche Post AG, namentlich unter Berücksichtigung der Art. 12 Abs. 1, Art. 14 sowie Art. 3 Abs. 1 GG, bereits eingehend diskutiert<sup>7</sup>. Auch die Zulässigkeit der Beschränkung des Marktzugangs anderer Postdienstleister durch die der Deutsche Post AG eingeräumte Exklusivlizenz ist

- 
5. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (RGBl., S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138).
  6. Die „AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL“ der Deutsche Post AG (Stand: 1.3.2002) sind, von geringen unterschiedlichen Formulierungen abgesehen, im Wesentlichen inhaltsgleich, so dass die Untersuchungen und Ergebnisse dieser Arbeit für diese AGB gleichermaßen gelten. Sie wurden jedoch ab 15.10.2005 ersetzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL PAKET/EXPRESS NATIONAL (AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL).
  7. Z. B. BVerwG, MMR 2001, 681, 689; VG Berlin, MMR 1998, 164 (166); zur Literatur siehe nur: Kay Windthorst, in: Grundgesetz, Kommentar, hrsg. v. Michael Sachs, 3. Aufl., München 2003, Art. 87f, Rdnrn. 20, 24a, 27 m.w.N.

höchstrichterlich geklärt<sup>8</sup>. Die Interessen der Verbraucher sind hingegen noch nicht näher beleuchtet worden. Die in anderem Zusammenhang getroffene, sicher zutreffende generelle Feststellung von *Stern*, dass im postalischen Bereich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sachgerecht, sozialverträglich und erforderlich sein müssen<sup>9</sup>, berührt zwar das Problem, führt jedoch vor der Fragestellung der Arbeit nicht zu weiterreichenden verfassungsrechtlichen Erkenntnissen. Obwohl man als sicher unterstellen kann, dass angesichts des Transportaufkommens der Deutsche Post AG von rund 70.000.000 inländischen Briefsendungen und 2.800.000 inländischen Paketsendungen pro Werktag<sup>10</sup> ein erhebliches Bedürfnis an der Überprüfung der postalischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, steht auch eine abschließende zivilrechtliche Überprüfung durch Rechtsprechung und Schrifttum noch aus<sup>11</sup>. Die Frage, ob der in Art. 87f Abs. 1 GG normierte Gewährleistungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG eingreift und ob die geforderte Angemessenheit der Dienstleistungen gewahrt ist, bedarf deshalb der Klärung. Diese erfordert zunächst eine Betrachtung der Entwicklungen auf dem deutschen Postsektor (unten B.) sowie der heutigen Konzeption des Universaldienstes (unten C.).

---

8. BVerfGE 108, 370–403.

9. *Klaus Stern*, in: Beck'scher PostG-Kommentar, hrsg. v. Peter Badura, Thomas von Danwitz, Matthias Herdegen, Joachim Sedemund, Klaus Stern, 2. Auflage, München 2004, Anh. § 18 PostG, § 3 PDLV, Rdnr. 16.

10. Deutsche Post AG in: Fact Sheet: 10 Jahre Deutsche Post AG, PDF-Dokument, unter [http://www.deutschepost.de/dpag?check=yes&lang=de\\_DE&xmlFile=1002330](http://www.deutschepost.de/dpag?check=yes&lang=de_DE&xmlFile=1002330).

11. Vgl. *Helmut Heinrichs*, in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 65. Auflage, München 2006, § 307, Rdnr. 135. Die wenigen bislang ergangenen Gerichtsurteile befassen sich im Wesentlichen mit Haftungsfragen. Eingehende zivilrechtliche Untersuchung der früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POST-DIENST für den Briefdienst Inland und Frachtdienst Inland bei *Heinz M. Schmid*, Der Postbeförderungsvertrag und das AGB-Gesetz, Frankfurt am Main 1995, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 1728.

# **B. Entwicklungen auf dem deutschen Postsektor**

## **I. Die Ausgangslage**

Das Grundgesetz von 1949 ordnete in einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung den Postdienst der staatlichen Verwaltung zu: die „Deutsche Bundespost“ bestand als Teil der unmittelbaren Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG a. F.). Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die administrative Tätigkeit der Deutschen Bundespost war das Postverwaltungsgesetz (PostVerwG) vom 24. Juli 1953<sup>12</sup>. Die postalischen Aufgaben waren eingebettet in zahlreiche Auflagen, die das Monopolunternehmen an allgemeine politische Ziele sowie an gesamt- und betriebswirtschaftliche Ziele band. Gemäß § 2 PostVerwG waren bei der Leitung der Deutschen Bundespost die Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik zu beachten. § 15 PostVerwG verpflichtete die Deutsche Bundespost zudem zur Eigenwirtschaftlichkeit, d. h. sie musste alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus eigenen Einnahmen bestreiten.

## **II. Postreform I (1989)**

Der rasante technische Fortschritt und die zunehmende Marktdynamik vor allem durch die vollständige Öffnung des amerikanischen Fernmeldewesens setzte die Deutsche Bundespost unter Druck. Sie war im Korsett des Postverwaltungsgesetzes immer weniger in der Lage, die Vielfalt der technischen Möglichkeiten in marktgängige Angebote umzusetzen. Da auf dem deutschen Post- und Telekommunikationsmarkt kein Wettbewerb herrschte, gab es zudem auch keinen Anlass zu hohem Forschungsdruck, zu besserem Kundenservice oder zu Kostensenkungen. Als Konsequenz aus dieser Situation

---

12. Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost vom 24. Juli 1953 (Postverwaltungsgesetz–PostVerwG), BGBl. I, S. 676.

wurde die Deutsche Bundespost durch das Postverfassungsgesetz (Post-VerfG) als Art. 1 des Poststrukturgesetzes (PoststrukturG)<sup>13</sup> in die drei Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM aufgegliedert. Diese Reform führte zu einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen zu den Postbenutzern. Die drei Teilsondervermögen blieben jedoch nach wie vor Bestandteile der bundeseigenen Verwaltung nach Art. 87 Abs. 1 GG a. F. Größere Veränderungen für die Deutsche Bundespost waren daher mit dieser Postreform nicht zu verzeichnen<sup>14</sup>. Der im Grundgesetz gegebene verfassungsrechtliche Spielraum für eine Öffnung der Postverwaltung für Grundsätze der Wirtschaftlichkeit wurde mit der ersten Stufe der Postreform von 1989 weitgehend ausgeschöpft. Die Entwicklung von der Poststrukturreform 1989 zur Postneuordnung 1994 war daher im Wesentlichen durch die Privatisierung geprägt und weniger von einer materiellen „Deregulierung“ im Sinne der Liberalisierung.

### III. Postreform II (1994)

Die Postreform I war seinerzeit nur innerhalb eines engen rechtlichen Rahmens zu realisieren. Eine Änderung der Verfassung, d. h. des Art. 87 GG a. F., wurde zur damaligen Zeit nicht angestrebt und wäre politisch wohl auch nicht durchzusetzen gewesen. Die Tatsache, dass die drei Bereiche TELEKOM, POSTDIENST und POSTBANK weiterhin in der Rechtsform der bundeseigenen Verwaltung geführt wurden, hatte sich indessen bald als Engpass für die Entwicklung der drei Postunternehmen erwiesen. Die Bindung an verwaltungsrechtliche und dienstrechtliche Grundsätze stellte sich als Hemmnis dar, das flexibles unternehmerisches Handeln verhinderte. Dazu kamen die erheblichen, aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Mitwirkungsrechte des Bundesministers für Post und Telekommunikation. Vom Staat kontrollierte Unternehmen gelten nicht als potentielle Partner für strategische Allianzen. Es drohten Standortnachteile für die deutsche Wirtschaft, wenn sich die DBP nicht dem internationalen Wettbewerb stellte. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass sich fast gleichzei-

---

13. Gesetz zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost vom 8.6.1989 (Poststrukturgesetz – PoststrukturG), BGBl. I, S. 1026.

14. *Ludwig Gramlich*, Ende gut, alles gut? – Anmerkungen zum neuen Postgesetz, NJW 1998, 866.

# C. Die Konzeption des Universaldienstes im Postwesen

Das moderne Postwesen und die rechtliche Ausgestaltung der Erbringung von Postdienstleistungen sind in hohem Maße durch das Gemeinschaftsrecht bestimmt<sup>30</sup>. Die europäische Politik der Liberalisierung der Postdienste bildet einen zentralen Bestandteil der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Die europäische Entwicklung vollzog sich z. T. parallel mit der dargestellten Entwicklung auf dem deutschen Postsektor. Sowohl die Postuniversaldienstleistungsverordnung als auch die Postdienstleistungsverordnung dienten zugleich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Daher sind zunächst die europarechtlichen Rechtsquellen des postalischen Universaldienstes aufzuzeigen.

## I. Europarechtliche Rechtsquellen

### 1. Ausgangspunkt: Das Grünbuch von 1991

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist das 1991 von der Europäischen Kommission vorgelegte Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste. Die durch eine umfangreiche Bestandsaufnahme der verschiedenen Systeme und Rechtsgrundlagen des Postwesens in den Mitgliedstaaten durch die Kommission festgestellten nicht unerheblichen Divergenzen in Struktur und rechtlicher Ausgestaltung des Postwesens wurden als hinreichend gewichtig angesehen, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen anzunehmen. Diese Einschätzung, der hohe Stellenwert des Postwesens für den Ausbau der bestehenden Kommunikationsstrukturen in der Gemeinschaft sowie die stark verbesserungsbedürftige Qualität der grenzüberschrei-

---

30. Uerpmann, in: V. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage 2003, Art. 87f, Rdnr. 8a; Thomas v. Danwitz, in: Beck'scher PostG-Kommentar, hrsg. v. Peter Badura, Thomas von Danwitz, Matthias Herdegen, Joachim Sedemund, Klaus Stern, 2. Auflage, München 2004, § 11 Rdnrn. 9–13.

tenden Postdienste veranlassten die Kommission, auf die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Universaldienstkonzeption hinzuwirken<sup>31</sup>. Auf der Grundlage des Grünbuchs hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in seiner Entschließung vom 7.2.1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft<sup>32</sup> politisch maßgebliche Prioritäten gesetzt und die Hauptziele der Entwicklung definiert.

### **2. Die Richtlinie 97/67/EG i.d.F. der Änderungsrichtlinie 2002/39/EG**

Die im Grünbuch formulierten Gedanken erfuhren ihre Konkretisierung in der sog. „Postdiensterrichtlinie“ 97/67/EG vom 15.12.1997<sup>33</sup>. Zuerst nur gültig bis 31.12.2004 (Art. 27 RL 97/67/EG), wurde ihre Geltungsdauer unter gleichzeitiger Änderung anderer Punkte mit der sog. „Liberalisierungsrichtlinie“ 2002/39/EG vom 10.6.2002<sup>34</sup> bis 31.12.2008 verlängert. Ausweislich ihres Titels stehen die gemeinsamen Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Liberalisierungsrichtlinie unter der *zweifachen* Zielsetzung, die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste und die *Verbesserung der Dienstqualität* zu fördern. Ausweislich ihres Art. 1 enthält die Richtlinie gemeinsame Vorschriften für die Bereitstellung eines postalischen Universaldienstes in der Gemeinschaft. Universaldienstrelevante Bestimmungen einschließlich Bestimmungen über den Umfang des Universaldienstes trifft die Richtlinie in Kapitel 3 (Art. 3 ff.). Die Begründungen für die dortigen Regelungen finden sich in den Erwägungsgründen 11 ff.

### **3. Die Richtlinie 93/13/EG**

Bei universaldienstrelevanten Postbeförderungsverträgen mit Verbrauchern beansprucht auch die Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EG vom 5. April 1993<sup>35</sup> Geltung. Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie ist „eine natürliche

---

31. Grünbuch, S. 198 ff., 205 ff., 228 ff.

32. Abl. EG Nr. C 48 vom 16.2.1994, S. 3 ff.

33. Abl. EG Nr. L 15 vom 21.1.1998, S. 14 ff.

34. Abl. EG Nr. L 176 vom 5.7.2002, S. 21 ff.

Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“ [Art. 2 b) der RL 93/13/EG]. Gerade bei diesem Personenkreis bestehen erheblich größere Bedürfnisse zur Inanspruchnahme postalischer Universaldienstleistungen als bei Unternehmern<sup>36</sup>. Dementsprechend geht die Postdiensterrichtlinie 97/67/EG in Erwägungsgrund 34 davon aus, dass die Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EG auch für Postbetreiber gilt. Diese Erwägung ist einschränkungslos formuliert, betrifft also auch Postuniversaldienstbetreiber. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Stellung des Erwägungsgrundes 34, der in andere Erwägungsgründe eingebettet ist, die sich ausschließlich mit dem Universaldienst beschäftigen.

Die Verbraucherschutzrichtlinie soll ausweislich ihrer Überschrift die Verwendung rechtsmissbräuchlicher AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen verhindern. Ziel der Richtlinie ist es, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass missbräuchliche Klauseln für die Verbraucher nicht bindend sind<sup>37</sup>. Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie müssen deshalb die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird. Ein solches Mittel stellt nach Art. 7 Abs. 2 RL 93/13/EG die zu schaffende Möglichkeit einer Verbandsklage<sup>38</sup> dar.

#### **4. Auswirkungen europäischer Richtlinien auf nationale Rechtsvorschriften**

Nach Art. 249 Abs. 1 EGV<sup>39</sup> erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben

35. Abl. EG Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

36. Der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Post AG, Klaus Zumwinkel, meint gar (FAZ.NET v. 17.6.2005): „Unternehmen brauchen keinen Universaldienst“.

37. EuGH, Slg. 2000, Seite I-04941.

38. Siehe dazu unten G. I.

39. Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Abl. EG Nr. C 325 vom 24.12.2002; Art. 249 EGV entspricht wörtlich Art. 189 EWG (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

und nach Maßgabe des Vertrags Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab. Nach Art. 249 Abs. 3 EGV sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Hieraus können sich auf nationaler Ebene verschiedene Folgen ergeben:

### a) Sperrwirkung der Richtlinien

Zunächst folgt aus Art. 249 Abs. 1 EGV die Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Stellen, kein entgegenstehendes Recht zu erlassen, der Richtlinie widersprechendes innerstaatliches Recht unangewendet zu lassen und statt dessen die Vorgaben der Richtlinie anzuwenden. Der sich hieraus ergebende *Anwendungsvorrang* nicht nur für primärrechtliches Gemeinschaftsrecht<sup>40</sup>, sondern auch für die *sekundärrechtlichen* Richtlinien der in Art. 249 Abs. 1 EGV genannten Organe ist allgemein anerkannt<sup>41</sup>. Diese so genannte *Sperrwirkung des Gemeinschaftsrechts* tritt unabhängig davon ein, ob das innerstaatliche Recht vor oder nach Erlass der Richtlinie in Kraft getreten ist<sup>42</sup>. Die Sperrwirkung greift naturgemäß jedoch nur soweit ein, wie dem fraglichen Gemeinschaftsrechtsakt *verbindliche* Vorgaben für das innerstaatliche Recht zu entnehmen sind. Bei detailgenauen Vorgaben liegt deren Verbindlichkeit auf der Hand. Bei Vorgaben, die keine detaillierten inhaltlichen Festlegungen beinhalten, stellt sich die Frage, ob die maßgebliche Richtlinie allenfalls der Konkretisierung, nicht jedoch der Abweichung zugänglich ist. Dies hängt davon ab, ob die Vorgaben so verbindlich formuliert sind, dass sie als abschließende Regelungen betrachtet werden müssen.

Bei der Postdiensterrichtlinie 97/67/EG wird man für die Bestimmungen über den Universaldienst *lediglich noch eine Konkretisierung* zulassen dürfen. Die Regelungen über den Universaldienst machen zum Teil detailge-

---

40. Zum primärrechtlichen Gemeinschaftsrecht gehören z. B. der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) sowie die Verträge zur Gründung der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Montanunion) und der EAG (Europäische Atomgemeinschaft, Euratom) samt ihrer Anhänge und Protokolle (Art. 311 EGV, 84 EGKS, 207 EAG).

41. EuGH, Slg. 1964, 1251 (1269 f.) – Costa/ENEL; EuGH Slg. 1991, 297 (321) – Nimz; v. Danwitz, in: Beck'scher PostG-Kommentar, 2. Auflage 2004, EUGrdl., Rdnr. 22.

42. EuGH, Slg. 1990, Seite I-04135, Erwägung 8; bestätigt in EuGH, NJW 2000, 3267.

# **D. Die Regulierungsmechanismen**

## **I. Die Interessenlage**

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, inwieweit der Bund die verfassungsrechtlich geforderte Angemessenheit der Leistungsbedingungen und damit auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universaldienstbringer reguliert, darf zunächst der Blick auf die Interessenlage der Beteiligten im Rahmen des Art. 87f Abs. 1 GG gerichtet werden. Dieser macht – aufgrund der Entwicklungsziele für den Postbereich wohl nicht anders zu bewerkstelligen – den „Kompromisscharakter“<sup>179</sup> der Lösung deutlich:

### **1. Die Interessen der Postkunden**

Da die Verfassung den Postkunden keinen subjektiven Anspruch auf flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gibt, tritt aus Sicht der Nutzer der staatliche Gewährleistungsaspekt in den Vordergrund. Dies gilt namentlich deshalb, weil der Kunde sich einer im Universaldienstbereich marktbeherrschenden Deutsche Post AG gegenüber sieht und im Monopolbereich zudem keine Möglichkeit hat, andere Anbieter zu wählen. Er erwartet deshalb zu Recht nicht nur ein funktionierendes Postnetz, sondern auch die Gewährleistung angemessener Zugangs- und Leistungsbedingungen.

### **2. Die Interessen der Deutsche Post AG**

Die Interessen des Postkunden können den Interessen der Deutsche Post AG entgegenstehen. Da sie ihren Aktionären verantwortlich ist, ist ihr an einem möglichst hohen Börsenkurs gelegen. Dies bedingt nach unternehmerischen Grundsätzen möglichst rentable Leistungen, und zwar auch im Universaldienstbereich. Diese können nur gelingen, wenn die Beförderung hoch standardisiert und automatisiert geschieht. Hierbei sind insbesondere Sendun-

---

179. *Lerche*, in: Grundgesetz Kommentar, Maunz/Dürig, Art. 87f, Rdnrn. 28, 68.

gen, die „einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 PUDLV) oder aus sonstigen Gründen im Massenverkehr nicht ohne Weiteres zu befördern sind, hinderlich, weil sie einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Wege stehen und daher Mehrkosten verursachen. Entsprechend besteht ein Interesse am Ausschluss solcher Sendungen von der Beförderung.

### **3. Die Interessen des Bundes**

Die Interessen der Deutsche Post AG und der Postkunden fließen beim Bund zusammen: Einerseits hat auch der Bund wegen der Zuteilung der sog. „Besserungsscheine“ durch die KfW Bankengruppe ein erhebliches fiskalisches Interesse an einem möglichst hohen Börsenkurs der Aktien der Deutsche Post AG. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die im Platzhaltervertrag vereinbarte put option der KfW Bankengruppe, die konstruktionsbedingt dem Bund nur bei hohen Kursen nicht schadet. Allerdings ist die Ausübung des Rückgaberechtes angesichts des Umstandes, dass der Bund an der KfW Bankengruppe 80 % der Anteile hält<sup>180</sup>, nur mit Zustimmung des Bundes denkbar. Bedingt durch sein Interesse an hohen Börsenkursen ist dem Bund wenig an Leistungsbedingungen gelegen, die die effektive unternehmerische Tätigkeit der Deutsche Post AG behindern. Andererseits ist der Bund aufgrund von Art. 87f Abs. 1 GG verpflichtet, im Postbereich die Einhaltung angemessener Leistungsbedingungen zu gewährleisten. Dies kann seinen Interessen als wirtschaftlich Beteiligter an der Deutsche Post AG widersprechen. Der Bund agiert daher im Spannungsfeld von Verbraucherinteressen und Geschäftsinteressen.

## **II. Die vom Bund gewählten Mittel der Universaldienstgewährleistung**

Vor dem Hintergrund dieser Gemengelage divergierender Interessen ist darzustellen, welche Mittel der Bund gewählt hat, um seine Verpflichtung zur Universaldienstgewährleistung zu erfüllen und inwieweit hierbei regulatorische Aussagen zu der verfassungsrechtlich gebotenen Angemessenheit der

---

180. Siehe oben C. II. 4. b).

Leistungsbedingungen für den Postbeförderungsvertrag getroffen wurden. Zu untersuchen ist also, inwieweit der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber die Leistungsbedingungen entsprechend seiner Verpflichtung aus Art. 87f Abs. 1 GG *tatsächlich* reguliert. Die Mittel der Universaldienstgewährleistung stellen sich wie folgt dar:

## 1. Das Postgesetz vom 22.12.1997

Nach § 1 PostG ist es Zweck des Postgesetzes, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Postgesetz stellt also das in Art. 87f Abs. 1 GG erwähnte Bundesgesetz dar, *nach dessen Maßgabe* die Gewährleistung zu erfolgen hat. Es handelt sich dabei also um *das* Regulierungsgesetz für den Postbereich. Zwar definiert das Postgesetz den Begriff der Regulierung nicht näher. Dagegen enthielt das Telekommunikationsgesetz in seiner Ausgangsfassung<sup>181</sup> in § 3 Nr. 13 eine Legaldefinition der Regulierung: „Regulierungen [sind] die Maßnahmen, die zur Erreichung der in § 2 Abs. 2 (dem entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 1–4 PostG<sup>182</sup>) genannten Ziele ergriffen werden und durch die das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen beim Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen [...] geregelt werden [...]“. Diese Begriffsbestimmung lässt sich wegen der gemeinsamen verfassungsrechtlichen Ausgangslage und der starken Anlehnung des Postgesetzes an das Telekommunikationsgesetz (gerade in § 1 PostG) für das Postgesetz übernehmen. Regulierung im Rechtssinn ist daher die zur Erreichung der Regulierungsziele notwendige Verhaltenssteuerung von Unternehmen durch hoheitliche Gebote und Verbote, normativ oder im Einzelfall<sup>183</sup>.

Im Postgesetz wurden Universaldienstleistungen begrifflich erstmals innerstaatlich näher dargestellt. In § 11 Abs. 1 S. 1 PostG sind Universaldienstleistungen nunmehr definiert als ein „Mindestangebot an Postdienstleistungen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden“. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 PostG um-

---

181. Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996, BGBl. I, S. 1120.

182. Klammerzusatz durch Verfasser.

183. *Badura*, in: Beck'scher PostG-Kommentar, 2. Auflage 2004, § 2 PostG, Rdnr. 7.

fasst der Universaldienst nur solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Flankierend dazu bestimmt § 4 Nr. 1 PostG den Begriff der „Postdienstleistungen“ näher. § 11 Abs. 2 PostG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs des Universaldienstes. Eine weitere Verordnungsermächtigung enthält § 18 Abs. 1 PostG: Die Bundesregierung kann danach Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen erlassen.

Mit der Aufnahme eines Bußgeldtatbestandes in den Bußgeldkatalog des § 49 PostG wurde eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass die Deutsche Post AG gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 52 PostG verstößt.

Das Postgesetz trifft verschiedene Aussagen, die als Regulierungsregelungen im Hinblick auf angemessene Leistungsbedingungen für den Postbeförderungsvertrag in Betracht kommen:

### a) Allgemeine regulatorische Aussagen

Das Postgesetz trifft in §§ 1, 2 PostG zunächst generelle regulatorische Aussagen. Die durch Art. 87f GG verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenen Handlungsaufträge, Dienstleistungsgewährleistung und Wettbewerbsförderung, wiederholt § 1 PostG zunächst klarstellend. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben prägen das gesamte Postgesetz<sup>184</sup>, fließen als das Gesetz überwölbende Zweckbestimmung in die speziellen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (u.a. § 11 Abs. 2 S. 1, § 18 Abs. 1 PostG) mit ein und prägen den Ermächtigungszweck i.S.v. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG mit<sup>185</sup>. Allerdings werden in § 2 Abs. 2 Nr. 1–5 weitere Regulierungsziele des Postgesetzes genannt, darunter vor allem die hier interessierende „Wahrung der Interessen der Kunden“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 PostG. Hierbei stellt sich die Frage, ob der einfache Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 PostG *zusätzliche Ziele* in das Postgesetz aufgenommen hat, welche die verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenen Zwecke lediglich ergänzen und damit als eigenständige Regulierungsziele zu betrachten wären. Dann müsste § 2 Abs. 2 Nr. 1 PostG im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben. Hinsichtlich

---

184. Jochum, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Lizenzversagungsgrundes § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG, S. 78.

185. Herdegen, in: Beck'scher PostG-Kommentar, 2. Auflage 2004, § 1 PostG, Rdnr. 3.

## **F. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über „ausgeschlossene Sendungen“ als Gegenstand der Regulierungsverantwortung**

Zur Beantwortung der Frage, ob die AGB BRIEF NATIONAL die verfassungsrechtlich geforderte Angemessenheit wahren, muss in den nächsten Schritten untersucht werden, ob dieses Klauselwerk zivilrechtlich unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält und wenn ja, wie stark sie die Postkunden beeinträchtigen. Voraussetzung dafür, dass der Maßstab der Verfassung an die zu untersuchenden Klauseln angelegt werden kann, ist aber zunächst, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt Regelungen über universaldienstrelevante Leistungen enthalten.

Die AGB BRIEF NATIONAL (ebenso wie die alten AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) unterscheiden nicht zwischen Universaldienstleistungen und sonstigen Leistungen. Auch sonst sind keine Klauselwerke der Deutsche Post AG ersichtlich, die sich lediglich mit Universaldienstleistungen befassen würden<sup>261</sup>. Demgemäß beanspruchen die AGB BRIEF NATIONAL vollumfänglich auch für solche postalischen Leistungen Geltung, die dem Universaldienstregime unterliegen. Besondere Universaldienstrelevanz haben die in Abschnitt 2 der AGB BRIEF NATIONAL enthaltenen Bestimmungen über „ausgeschlossene Sendungen“. Denn sie bestimmen im Wesentlichen, welche Sendungen von der Deutsche Post AG nicht befördert werden und regeln damit den *Zugang zum Postnetz*. Diesen Regelungen misst die Deutsche Post AG offensichtlich erhebliche Bedeutung bei, was schon der Umfang der Regelungen im Klauselwerk zum Ausdruck bringt. Rund ein Viertel des Textes der AGB BRIEF NATIONAL befasst sich mit ausgeschlossenen Sendung und den aus der Aufgabe einer solchen Sendung resultierenden Rechtsfolgen. Deshalb sollen diese Klauseln nebst damit zu-

---

261. Sämtliche AGB der Deutsche Post AG können im Downloadcenter abgerufen werden unter: [www.deutschepost.de](http://www.deutschepost.de).

## DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER „AUSGESCHLOSSENE SENDUNGEN“ ALS GEGENSTAND DER REGULIERungsverANTWORTUNG

sammenhängenden Folgeregelungen zum Gegenstand der nachfolgenden zivilrechtlichen Prüfung gemacht werden. Zunächst ist jedoch darzulegen, welche Prüfungsmethoden und -maßstäbe für die Inhaltskontrolle der zu untersuchenden Klauseln zur Anwendung kommen.

# G. Prüfungsmethoden und -maßstäbe für die zu untersuchenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## I. Grundzüge der Verbandsklage

Da Gegenstand der vorliegenden Untersuchung die von einem konkreten Fall losgelösten abstrakten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG sind, muss sich die Untersuchung notwendigerweise ebenfalls abstrakt gestalten. Den Maßstab und die rechtliche Handhabe hierfür gibt das zum 1.1.2002 in Kraft getretene Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)<sup>262</sup>, das die zuvor in §§ 13 ff. AGBG geregelte Möglichkeit der Verbandsklage, die in Art. 7 Abs. 2 RL 93/13/EG angeordnet ist, im Wesentlichen übernommen hat. Das UKlaG gibt in § 3 näher definierten Stellen einen Anspruch auf Unterlassung und Widerruf von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die „nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam sind“. Mit Rücksicht darauf, dass vor allem nichtkaufmännische, häufig rechts- und geschäftsunerfahrene Kunden nicht selten mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen konfrontiert werden, die einen unangemessenen Inhalt aufweisen, ist der Schutz des AGB-Rechts aus Gründen der *Prävention* auch auf den außervertraglichen Bereich erstreckt worden. Anders als im Individualprozess ist dort die bloße Existenz der Klausel der „Störfaktor“, der mit der Verbandsklage beseitigt werden soll<sup>263</sup>. In § 1 UKlaG ist zudem mitgedacht, dass die Inhaltskontrolle nur in den Schranken des § 307 Abs. 3 BGB stattfindet, der auch im Verbandsklageverfahren gilt<sup>264</sup>. Daher unterliegen Allgemeine Ge-

---

262. Art. 9 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138).

263. Horst-Diether Hensen, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, Kommentar, hrsg. v. Peter Ulmer, Erich Brandner, Horst-Diether Hensen, Harry Schmidt, 9. Aufl., Köln 2001, § 13, Rdnr. 4.

264. BGH, NJW 1984, 2161, unter 3. a); Brandner, in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, Kommentar, 9. Auflage 2001, § 8, Rdnr. 2.

schäftsbedingungen, die keine Abweichungen von Rechtsvorschriften enthalten, auch vorliegend nicht der Überprüfung.

## II. Umfang der Prüfung

Inhaltlicher Maßstab des § 1 UKlaG sind nach seinem Wortlaut nur die §§ 307 bis 309 BGB. Daraus ergeben sich für die vorliegende Untersuchung Besonderheiten gegenüber dem Individualprozess. Diese führen in verschiedener Hinsicht zu einer Beschränkung des Prüfungsumfangs.

### 1. Einbeziehungskontrolle

Bereits daraus, dass die bloße Existenz der Klausel, unabhängig davon, ob die Klausel überhaupt wirksam vereinbart worden ist oder werden kann, der „Störfaktor“ ist, der mit der Verbandsklage beseitigt werden soll, ergibt sich, dass nicht geprüft werden kann, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG gemäß §§ 305 f. BGB wirksam in die Beförderungsverträge einbezogen worden sind. Dies folgt auch daraus, dass die Ansprüche aus § 1 UKlaG gegen den *Inhalt* von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht gegen die Art ihrer Einbeziehung schützen<sup>265</sup>.

### 2. Individuelle Gesichtspunkte

Einer Verbandsklage nach § 1 UKlaG liegt nie ein konkreter Fall zu Grunde. Vielmehr geht es darum, den Rechtsverkehr von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen frei zu halten. Damit soll so weit wie möglich verhindert werden, dass sich Rechtsunkundige von einer Geltendmachung ihrer Rechte abhalten lassen, wenn ihnen eine nach §§ 307–309 BGB unwirksame Klausel entgegengehalten wird. Infolge der damit einhergehenden abstrakten Prüfung haben individuelle Vertragsgesichtspunkte grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Diese Gesichtspunkte stellen sich wie folgt dar:

---

265. BGH, NJW-RR 2003, 103, unter II. 1. b).

## K. Regulierungsmöglichkeiten für angemessene Leistungsbedingungen

Abschließend soll dargestellt werden, welche Möglichkeiten dem Bund zur Verfügung stehen, um die Deutsche Post AG zur Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuhalten, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 87f Abs. 1 GG an angemessene Leistungsbedingungen genügen:

So wäre es zunächst möglich, gestützt auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 PostG, eine Regelung ins Postgesetz aufzunehmen, dass – in entsprechender Ausweitung der Entgeltregulierung – auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG insoweit genehmigungspflichtig sind, als der Verfassungsauftrag dies fordert. Dies käme den dargestellten Integritätserwartungen des Postkunden am ehesten entgegen.

Denkbar wäre auch ein Widerspruchsverfahren entsprechend § 23 TKG a. F. Danach hatte die Bundesnetzagentur Allgemeinen Geschäftsbedingungen für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen und für Universaldienstleistungen zu widersprechen, soweit diese den Maßstäben nicht gerecht wurden, die für Allgemeine Geschäftsbedingungen, für Informationen über diese Bedingungen und die Verfügbarkeit dieser Informationen in Richtlinien und Empfehlungen aufgestellt werden, die nach Artikel 6 und Anhang 3 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden. Übt die Bundesnetzagentur ihr Widerspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus, waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen *unwirksam*.

§ 18 Abs. 1 S. 2 PostG würde es schließlich ermöglichen, den Universaldienstbetreibern in der Postdienstleistungsverordnung *ausdrücklich* die zwingende Beachtung der §§ 307 ff. BGB oder der Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EG zum Zwecke eines angemessenen Interessenausgleiches<sup>529</sup> vorzuschreiben. Hierbei würde es sich zweifelsohne um „Rahmenvorschriften“ im Sinne der Vorschrift handeln. Ähnliches geschieht bereits in § 4

# Zusammenfassung

1. Die Betrachtung hat ergeben, dass die Privatisierung im Postbereich eine sozialstaatlich-marktwirtschaftliche Kollisionssituation zwischen privatwirtschaftlichem Gewinnstreben der postdienstleistungserbringenden Unternehmen und der Befriedigung von Grundbedürfnissen der Bevölkerung begründet hat, die hinsichtlich der Verbraucherinteressen durch den Gewährleistungsauftrag des Art. 87f Abs. 1 GG angemessen aufgelöst werden soll. Dabei stellt sich der Gewährleistungsauftrag, obwohl in Absatz 1 des Art. 87f GG vorangestellt, „nur“ als das aus Verbraucherschutzgründen notwendige Korrelat zur Privatisierungsentscheidung in Art. 87f Abs. 2 GG dar.

2. Die der Deutsche Post AG eingeräumt Exklusivlizenz und die hiermit korrespondierende Universaldienstleistungspflicht der Deutsche Post AG spielen hierbei keine Rolle. Sie dienen vielmehr dem weichen und schrittweisen Übergang in den vollständigen Wettbewerb.

3. Der Gewährleistungsauftrag beinhaltet in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben eine Garantie für angemessene Leistungsbedingungen, wobei sich die Unangemessenheit auch und gerade aus mangelnder Transparenz ergeben kann. Die Garantie erstreckt sich auf die Bedingungen für den Zugang zum Postnetz und auf den Inhalt des Beförderungsvertrages. Zu den Zugangsbedingungen sind auch solche Geschäftsbedingungen zu zählen, die den Zugang unter unmittelbarer Geltung bestimmter Folgebedingungen regeln.

4. Der Gewährleistungsauftrag richtet sich ausschließlich an den Bund, der sich trotz seines immer noch gegebenen beteiligungsrechtlichen Einflusses auf die Deutsche Post AG zur Erfüllung seiner Verpflichtung allein des Mittels der Regulierung zu bedienen hat.

5. Seine Gewährleistungsverantwortung für angemessene Leistungsbedingungen nimmt der Bund regulatorisch durch bestimmte Regelungen im Postgesetz und in der Postdienstleistungsverordnung wahr. Ergänzend dazu greifen die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 307 ff. BGB für die Leistungsbe-

# Münchner Juristische Beiträge

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 61: Stefan Martin Schmitt: **Organhaftung und D&O-Versicherung** · Die deliktische Haftung der Leitungsorgane – Organhaftung und/oder Unternehmenshaftung – Problemkreise der versicherungsrechtlichen Absicherung  
2007 · 234 Seiten
- Band 60: Michael Heßlinger: **Die Regulierungsverantwortung des Bundes aus Art. 87f Abs. 1 GG für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG am Beispiel der AGB BRIEF NATIONAL**  
2007 · 252 Seiten
- Band 59: Fabian Christoph Biller: **Die Eigenhaftung des Verrichtungsgehilfen** · Eine vergleichende Untersuchung der Entwicklung im französischen Deliktsrecht  
2006 · 240 Seiten
- Band 58: Ho-Ki Kim: **Die Risikoschaffung und der untaugliche Versuch** · Zugleich ein Beitrag zur neuen Interpretation der funktionalen Strafrechtsdogmatik  
2006 · 140 Seiten
- Band 57: Philia Georganti: **Die Zukunft des ordre public-Vorbehalts im Europäischen Zivilprozessrecht**  
2006 · 280 Seiten
- Band 56: Georgios Dionysopoulos: **Werbung mittels elektronischer Post, Cookies und Location Based Services: Der neue Rechtsrahmen** · Eine komparative Betrachtung der elektronischen Werbung in der EU und eine Analyse der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG) am Beispiel Deutschland  
2005 · 300 Seiten
- Band 55: Philipp Hamann: **Gemeindegebietsreform in Bayern** · Entwicklungsgeschichte, Bilanz und Perspektiven  
2005 · 310 Seiten
- Band 54: Lijun Zhu: **Die Börsenprospekthaftung der börsennotierten Aktiengesellschaft** · Eine vergleichende Untersuchung zum Recht des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung des deutschen Rechts, des US-amerikanischen Rechts und des chinesischen Rechts  
2005 · 320 Seiten
- Band 53: Alexander Dietrich: **Mobilfunk-Sendeanlagen und ihre öffentlich-rechtlichen Grundlagen**  
2005 · 324 Seiten
- Band 52: Florian Baur: **Gemeinnützigkeitsrecht im Sinne der 6. EG-Richtlinie**  
2005 · 152 Seiten
- Band 51: Vasileios Petropoulos: **Die Berücksichtigung des Opferverhaltens beim Betrugstatbestand**  
2005 · 250 Seiten
- Band 50: Gudrun Koch: **Persönlichkeitsrechtsschutz bei der postmortalen Organentnahme zu Transplantationszwecken in Deutschland und Frankreich**  
2004 · 453 Seiten

- Band 49: Stefanie Mahl: **Der strafrechtliche Absichtsbegriff** · Versuch einer Inhaltsbestimmung mit Hilfe psychologischer Erkenntnisse  
2004 · 164 Seiten
- Band 48: Raimund Lange: **Dezentralisierte Produktion** · Räumliche, rechtliche und hierarchische Dezentralisierung und die Reform der Betriebsverfassung von 2001  
2004 · 422 Seiten
- Band 47: Martin Schraufel: **Körperschaftsteuersysteme im internationalen Rahmen unter Effizienzkriterien**  
2004 · 235 Seiten
- Band 46: Christoph Knapp: **Die Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften und Directors von Corporations** · Ein vergleichender Beitrag zur Begründung und Konkretisierung der Treuepflicht von Verwaltungsmitgliedern im deutschen und US-amerikanischen Aktienrecht  
2004 · 450 Seiten
- Band 45: Gabriele Haas: **Die energiewirtschaftsrechtliche und kartellrechtliche Aufsicht über die Elektrizitätswirtschaft** · am Beispiel der Durchleitungsaufsicht  
2003 · 270 Seiten
- Band 44: Tilmann M. Gütt: **Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Bedeutung für die Europäische Union** · Rechtspersönlichkeit und Rechtsnatur der EU  
2003 · 270 Seiten
- Band 43: Susanna Thielecke: **Möglichkeiten kollektiver Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts** · Ansätze zu einer europäischen Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Großbritannien  
2003 · 400 Seiten
- Band 42: Surasit Sangviroatjanapat: **Einschränkungen des Notwehrrechts im Rahmen ehelicher Beziehungen und anderer enger Lebensgemeinschaften nach dem deutschen und thailändischen Recht** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
2003 · 220 Seiten
- Band 41: Jörg Andreas Hader: **Extremistische Demonstrationen als Herausforderung des Versammlungsrechts**  
2003 · 214 Seiten
- Band 40: Evdoxia Fasoula: **Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht**  
2003 · 234 Seiten
- Band 39: Siegfried Haddenbrock: **Schuldig! Schuldfähig?** · Vier Beiträge zur anthropologischen Aspektdifferenzierung von kriminogenem Schicksal und kriminalrechtlicher Tatschuld(fähigkeit)  
2003 · 88 Seiten
- Band 38: Tim Schommer: **Die »essential facility«-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht**  
2003 · 314 Seiten
- Band 37: Norbert Windeln: **Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes im organisatorischen Bereich**  
2003 · 263 Seiten

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2800 lieferbaren Titeln: [www.utz.de](http://www.utz.de)